-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	28.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 SF 38/23
Datum	13.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag des Antragstellers auf Bestimmung des zustÃ¤ndigen Gerichts wird abgelehnt.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â G r Ã¼ n d e

I.

Der KlÃ¤ger hat bei dem Sozialgericht Berlin am 2. November 2015 mit verschiedenen AntrÃ¤gen Klage (S 54 AL 3958/15) erhoben, die auf diverse Leistungen wÃ¤hrend bzw. zwischen verschiedenen RehabilitationsmaÃnahmen gerichtet sind. Am 11. Dezember 2015 hat er seine Klage zunÃ¤chst um eine auf Bescheidung eines Widerspruchs gerichtete UntÃ¤tigkeitsklage, am 4. April 2016 um weitere sechs AntrÃ¤ge erweitert und in die Klage u. a. einen in der Zwischenzeit ergangenen Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2016 einbezogen.

Â

Mit unanfechtbaren Beschluss vom 1. Juni 2017 hat das Sozialgericht Berlin sich fÃ¼r Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt und das Verfahren an das Sozialgericht Frankfurt (Oder) verwiesen; eine Gegenvorstellung des KlÃ¤gers hat das Gericht mit Beschluss vom 23. November 2017 zurÃ¼ckgewiesen. Der (inzwischen in Berlin wohnende) KlÃ¤ger habe seinerzeit, als er bei im November 2015 Klage erhoben habe, in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gewohnt, er sei in Berlin auch nicht beschÃ¤ftigt. Der frÃ¼here Wohnort liege jedoch im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Frankfurt (Oder).

Â

In der Folge hat das Sozialgericht Frankfurt (Oder) mit Urteil vom 24. Februar 2021 (S 12 AL 99/17) die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es u. a. ausgefÃ¼hrt, die Klageerweiterung sei unzulÃ¤ssig, weil eine Klage mit demselben Streitgegenstand (S 54 AL 450/16) an dem Sozialgericht Berlin rechtshÃ¤ngig sei bzw. gewesen sei.

Â

Mit Urteil vom 23. MÃ¤rz 2022 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (L 18 AL 38/21) daraufhin dieses Urteil aufgehoben und die Klage an das Sozialgericht Frankfurt (Oder) zurÃ¼ckverwiesen. Fehlerhaft habe das Sozialgericht Ã¼ber die Klageerweiterung nicht entschieden. Denn diese sei nicht wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger habe nÃ¤mlich keine weitere Klage erhoben, das Sozialgericht Berlin habe die (vermeintlich) weitere Klage lediglich fehlerhaft eingetragen. Eine RÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht Berlin komme nicht in Betracht.

Â

Nachdem die Sache bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) unter S 12 AL 64/22 neu eingetragen worden ist, hat der KlÃ¤ger am 8. Februar 2023 bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg beantragt, die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit zu bestimmen. Teilweise sei das Sozialgericht Frankfurt (Oder), teilweise das Sozialgericht Berlin zustÃ¤ndig. Als er die Klage erweitert habe, habe er bereits in Berlin gewohnt.

Â

II.

Der Antrag des Antragstellers auf Bestimmung des Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Gerichtes gemÃ¤Ã Â§ 58 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bleibt ohne Erfolg. Ein zustÃ¤ndiges Gericht ist nicht zu bestimmen. Das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Gericht ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Vorschriften.

Â

Nach dem allein Betracht kommenden Â§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SGG wird das innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit zustÃ¤ndige Gericht durch das gemeinsame nÃ¤chsthÃ¶here Gericht bestimmt, wenn mit RÃ¼cksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiss ist, welches Gericht fÃ¼r den Rechtsstreit zustÃ¤ndig ist.

Â

Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind nicht erfÃ¼llt. Es ist nicht ungewiss, welches Gericht fÃ¼r den Rechtsstreit zustÃ¤ndig ist. Denn aus dem Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 1. Juli 2017 ergibt sich, dass das Sozialgericht Frankfurt (Oder) fÃ¼r die Klage Ã¶rtlich zustÃ¤ndig ist, Â§ 98 Satz 2 i.Â V.Â m. Â§ 17a Abs. 2 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Nach der Bestimmung ist ein Verweisungsbeschluss wegen Ã¶rtlicher UnzustÃ¤ndigkeit bindend fÃ¼r das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist. Nach einer Verweisung wegen Ã¶rtlicher UnzustÃ¤ndigkeit ist deshalb fÃ¼r eine Entscheidung nach Â§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SGG grundsÃ¤tzlich kein Raum.

Â

Die Bindungswirkung tritt nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung auch dann ein, wenn die Verweisung unrichtig gewesen sein sollte (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. MÃ¤rz 1988 â□□ 1 A 23.85 -, Juris Rn. 15; BeschlÃ¼sse vom 10. April 2019 â□□ 6 AV 11.19 -, Juris Rn. 9 und vom 10. MÃ¤rz 2016 â□□ 6 AV 1.16 â□□ Juris Rn. 4; Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Stand: 15.06.2022, Â§ 98 SGG Rn. 24 ff). Diese Bindungswirkung wirkt sich auch in einem Verfahren nach Â§Â 58 SGG aus. Im Interesse des verfassungsrechtlich gewÃ¤hrleisteten effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs. 4 Grundgesetz) und einer mÃ¶glichst zÃ¼gigen Entscheidung bindet die Verweisung unabhÃ¤ngig von einer mÃ¶glichen Verletzung prozessualer Vorschriften. Den Streit Ã¼ber die Anwendung von Regelungen Ã¼ber

die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zugrundeliegenden Subsumtionsvorgangs zu Ã¼berprÃ¼fen, ist nicht Aufgabe des gemeinsam Ã¼bergeordneten Gerichts bei der ZustÃ¤ndigkeitsbestimmung (so Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 3. Dezember 2010 â□□ B 12 SF 7/10 S -, Juris Rn. 4).

Â

Hiervon ist eine Ausnahme zu machen, wenn es sich um einen offensichtlich unhaltbaren, objektiv unverstÃ¤ndlichen oder sonst nicht mehr zu rechtfertigenden Verweisungsbeschluss handelt (vgl. in diesem Zusammenhang: BSG, BeschlÃ¼sse vom 10. MÃ¤rz 2010 â□□ B 12 SF 2/10 S -, vom 16. September 2009 â□□ B 12 SF 7/09 S â□□ und vom 8. Mai 2007 â□□ B 12 SF 3/07 S -, jeweils Juris; siehe auch Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, a. a. O. Rn. 27 zu der MÃ¶glichkeit, dass das angegangene Gericht im Fall einer willkÃ¼rlichen Verweisung sich fÃ¼r unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt und eine Entscheidung des nÃ¤chsthÃ¶heren Gerichts nach Â§ 58 Abs. 2 SGG einholt).

Â

Ein solcher Fall des Wegfalls der Bindungswirkung wegen einer willkÃ¼rlicher Verweisung liegt hier indes nicht vor.

Â

Zwar wohnte der KlÃ¤ger ausweislich des Rubrums des Verweisungsbeschlusses zum Zeitpunkt des Verweisungsbeschlusses am 1. Juni 2017 gar nicht mehr in Neuenhagen bei Berlin, sondern bereits in Berlin und damit im Bereich des Sozialgerichts Berlin. Es ist aber noch vertretbar anzunehmen, dass ein zunÃ¤chst Ã¶rtlich unzustÃ¤ndiges Gericht nach einem Umzug in seinen ZustÃ¤ndigkeitsbereich nicht zustÃ¤ndig wird, sondern desungeachtet weiter unzustÃ¤ndig bleibt (vgl. Groth, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Stand: 15.06.2022, Â§ 57 SGG Rn. 51), obwohl nach ganz herrschender, rechtsschutzfreundlicher und zutreffender Meinung der Grundsatz des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 GVG fÃ¼r rechtshÃ¤ngige Sachen lediglich zustÃ¤ndigkeitserhaltend gilt, umgekehrt aber gerade nicht zu der ZustÃ¤ndigkeit eines zum Zeitpunkt der Klageerhebung einmal Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesenen Gerichts fÃ¼hrt, bei dem die Klage zu keinem Zeitpunkt rechtshÃ¤ngig war. Ein zunÃ¤chst (Ã¶rtlich) unzustÃ¤ndiges Gericht kann deshalb durch verÃ¤nderte UmstÃ¤nde â□□ etwa einen Umzug in seinen Gerichtsbezirk â□□ ohne weiteres zustÃ¤ndig werden (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 57 Rn. 2; B. Schmidt, a. a. O., Â§ 94 Rn. 9a; BÃ¶ttiger, in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§ 57 Rn. 2 a. E. â□□Heilungâ□□; Hauck, in: Hennig, SGG, Stand 52. ErgÃ¤nzungslieferung Oktober 2022, Â§ 57 Rn. 6; Jung, in: Jansen, SGG, 4. Aufl. 2012, Â§ 57 Rn. 3; Schoch/Schneider/Ehlers, Verwaltungsrecht, VwGO, Stand 43. ErgÃ¤nzungslieferung August 2022, Â§ 17 GVG Rn. 5 f; Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5.Â Auflage 2018, Â§ 17 GVG Rn. 20 f).

Â

Die Bindungswirkung greift auch fÃ¼r die vor der Verweisung erfolgte Erweiterung der Klage, als der KlÃ¤ger bereits in Berlin wohnte. Das Sozialgericht Berlin hat unmittelbar vor der Verweisung eine Stellungnahme des Beklagten zu der Klageerweiterung eingeholt, in der dieser in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2017 die Klageerweiterung ausdrÃ¼cklich fÃ¼r unzulÃ¤ssig gehalten hat. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Sozialgericht aus der Ã¶rtlichen UnzustÃ¤ndigkeit der ursprÃ¼nglichen Klage im Zeitpunkt der Klageerhebung auch folgert, diese UnzustÃ¤ndigkeit bewirke auch auf die Ã¶rtliche UnzustÃ¤ndigkeit der Erweiterung, wenn es kurz darauf den gesamten Rechtsstreit verweist, zumal sowohl die ursprÃ¼ngliche Klage als auch die verschiedenen Klageerweiterungen ungeordnet und unÃ¼bersichtlich erscheinen und nicht ohne weiteres klar ist, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt verschiedene Klagebegehren geltend macht bzw. welche diese genau sind. Angesichts dessen hÃ¤lt sich die WÃ¼rdigung des Sozialgerichts bei seiner Verweisung, der gesamte Rechtsstreit sei einheitlich zu werten, in dem durch das WillkÃ¼rverbot gezogenen Auslegungsrahmen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024